



Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Paul Winiker
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail: vernehmlassung.jsd@lu.ch

Luzern, Mitte Juni 2016

Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Departements- und Dienststellenleitungen (Umsetzung Motion M 497); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. März 2016 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf einer Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Departements- und Dienststellenleitungen Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP Kanton Luzern unterstützt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Yvonne Hunkeler
Präsidentin i.V.

Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Luzern
Maihofstrasse 70, Postfach 6856, 6000 Luzern 6
Telefon 041 318 11 11, Fax 041 318 11 12, E-Mail cvp@lu.ch

Vernehmlassung Umsetzung Motion M 497
Fragebogen

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 22. März 2016 GZ

**Organisationsrecht: Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der
Departements- und der Dienststellenleitungen (Umsetzung Motion M 497)
Vernehmlassung**

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: .CVP Kanton Luzern.....
.Maihofstrasse 70.....
.Postfach 6856.....
.6000 Luzern 6.....

Um Rücksendung des Fragebogens wird bis 17. Juni 2016 gebeten. Stellungnahmen
bitten wir zur erleichterten Auswertung auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:
vernehmlassung.jsd@lu.ch

1. Grundsätze der Aufgabenerfüllung und Grundsätze der Verwaltungsführung (§§ 21 und 21a OG-Entwurf; Erläuterungen S. 14–16)

Der geltende § 21 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20) soll überarbeitet werden. Dabei wird zwischen den Grundsätzen zur Aufgabenerfüllung (§ 21) und den Grundsätzen zur Verwaltungsführung unterschieden (neuer § 21a). Die Neufassung schliesst an die übergeordneten Verfassungsgrundsätze an. Ausserdem stellen die Grundsätze eine wichtige Grundlage der Verwaltungsführung beziehungsweise wesentliche Bausteine eines gemeinsamen Führungsverständnisses in der Verwaltung dar.

1.1 Sind Sie mit den in **§ 21 Absätzen 1–3** enthaltenen Grundsätzen der Aufgabenerfüllung (Rechtmässigkeit, Ziel- und Auftragsorientierung, Interessenbeurteilung usw.) einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

1.2 **§ 21 Absatz 4:** Zur öffentlichen Verwaltung gehört die Information der Öffentlichkeit. Gestützt auf die parlamentarische Beratung der Botschaft B 1 vom 16. Juni 2015 betreffend das Öffentlichkeitsprinzip übernimmt Absatz 4 den unbestritten gebliebenen Grundsatz der Information der Öffentlichkeit (vgl. § 35 Kantonsverfassung). Sind Sie mit dem Absatz 4 einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

1.3 **§ 21 Absatz 5:** Ebenfalls gemäss Verfassung besteht das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu kantonalen Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren kantonalen Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen (§ 27 KV). Der Regierungsrat soll das Vernehmlassungsverfahren, welches zur Vorbereitung der Rechtsetzung durch die Verwaltung gehört, in einer separaten Verordnung regeln. Sind Sie mit dem Absatz 5 einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

1.4 Sind Sie mit **§ 21a** über die Grundsätze der Verwaltungsführung einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**2. Unterschriftsberechtigung
(§ 24a OG-Entwurf; Erläuterungen S. 16)**

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 28 Absatz 3 neu gefasst. Einerseits wird der Regierungsrat beauftragt, die Unterschriftsberechtigung in der Verordnung zu regeln. Andererseits wird im Sinn einer grundlegenden Vorgabe bei Verträgen und Ausgabenbewilligungen die Kollektivunterschrift zu zweien (Doppelunterschrift) verlangt. Damit soll die interne Verwaltungskontrolle gestärkt werden. Ausnahmen sollen in der Verordnung geregelt werden (z.B. für Ausgaben in geringem Umfang).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**3. Aufsicht
(§ 25 OG-Entwurf; Erläuterungen S. 16 f., vgl. auch Kap. 3.4)**

Diese Bestimmung konkretisiert das Aufsichtsrecht des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin sowie des Regierungsrates.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**4. Departementsvorsteher, Departementsvorsteherin
(§ 28 OG-Entwurf; Erläuterungen S. 17)**

Diese Bestimmung umschreibt die Führungsaufgaben und in Absatz 3 insbesondere die Informationspflichten des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin gegenüber dem Regierungsrat. Die Informationspflichten gelten sinngemäss auch für die Dienststellenleiterinnen und -leiter gegenüber dem Departementsvorsteher oder der -vorsteherin (vgl. § 35 Abs. 4 OG-Entwurf).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**5. Departementssekretär, Departementssekretärin
(§ 29 OG-Entwurf; Erläuterungen S. 17 f.)**

Diese Bestimmung umschreibt die Aufgaben des Departementssekretärs oder der Departementssekretärin als Stabschef oder Stabschefin des Departements.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**6. Dienststellen
(§§ 33-35 OG-Entwurf; Erläuterungen S. 18 f., vgl. auch Kap. 3.2 und 3.3)**

In diesen Bestimmungen werden Klarstellungen zum Hierarchieprinzip vorgenommen und die Aufgaben der Dienststellenleiterinnen und -leiter konkretisiert.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

7. Weitere Bemerkungen, insbesondere zu den Änderungen von VRG und JusG

.....
.....

Ort und Datum: .Luzern, Mitte Juni 2016.....

Unterschrift: .Yvonne Hunkeler, Präsidentin i.V. CVP Kanton Luzern.....

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)